

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der Baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
- a) Die Sonstigen Sondergebiete SO-1, SO-2, SO-3 und SO-4 dienen der Unterbringung von Photovoltaikanlagen und Speicherranlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen, die der Gewinnung und Speicherung von erneuerbaren Energien aus Sonnenkraft dienen.
 - Zulässig sind:
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen,
 - Einfriedungen durch Zäune mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit
 - Landwirtschaftliche Nutzungen
 - b) Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- a) Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 5 m über Geländeoberkante beschränkt.
 - Für die zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt der jeweils nächstgelegene, zeichnerisch festgesetzte Bezugspunkt. Wenn eine bauliche Anlage zwischen zwei Bezugspunkten liegt, kann der Höhenwert der Bezugspunkte gemittelt werden.
 - b) Im Sondergebiet SO-2 muss der Erdgeschossfußboden (OK des Rohfußbodens) von technischen Anlagen mindestens 0,5 m höher als die festgesetzte Geländehöhe liegen. Davon ausgenommen sind Photovoltaikmodule.
 - c) In den Sondergebieten SO-1, SO-3 und SO-4 muss der Erdgeschossfußboden (Oberkante des Rohfußbodens) von technischen Anlagen wie Trafostationen oder Speicherranlagen mindestens 1,0 m höher als die festgesetzte Geländehöhe liegen. Davon ausgenommen sind Photovoltaikmodule.
 - d) Der Abstand zwischen Modulunterkante der Photovoltaikanlagen und Boden beträgt mindestens 80 cm.
 - e) In den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

- 3. Stellung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a) Photovoltaikanlagen sind mit einem Azimut von 0 Grad auszurichten.
 - b) In den Sondergebieten SO-1, SO-2 und SO-3 darf bei der Errichtung der Solarmodulen einen Abstand von 2,5 m zwischen den zu errichtenden Modulreihen und im Sondergebiet SO-4 einen Abstand von 2,0 m nicht unterschritten werden. Alle 100 m Photovoltaikanlage sind 12 m breite Brachestreifen einzuplanen.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstige, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigungen sind unzulässig.

- 5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Betreiber der Versorgungsleitung bzw. des jeweiligen Beauftragten zu sichern.

- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

- a) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A1** sind Strauch-Baumhecken anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine mehrreihige Strauch-Baumheckenpflanzung mit Pflanzraster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m) anzulegen. Die Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt. Pflanzung der Bäume mittig innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend, Abstand ca. 6 m. Gehölzqualitäten: Pflanzplan: Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vorr. mB, 4 Tr. 60-100) und Bäume als Heister mit Ballen, 120-150 cm Höhe (Hei. mB 120-150). Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tiefl- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Gehölze sind vor Verbliss zu schützen. Die Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, sind von Bepflanzungen freizuhalten. Die zu verwendenden Arten der Pflanzungen sind der Pflanzliste zu entnehmen. An die Strauch-Baumhecken (Biotopcode: HHB) der nordostischen Teilfläche (Sonstiges Sondergebiet SO-4) anschließend ist lokal die Etablierung von mindestens 5 m breiten Streifen extensiven mesophilen Grünlands (Blühstreifen, Biotopcode: GMA) geplant (Maßnahme A3 - Anlage von mesophilen Grünland).
- b) Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A2** sind Strauchhecken anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Anlage der Strauchpflanzung erfolgt im Pflanzraster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m). Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tiefl- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Die zu verwendenden Arten der Pflanzungen sind der Pflanzliste zu entnehmen. Gehölze sind vor Verbliss zu schützen.
- c) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A3** ist ein artenreiches mesophiles Grünland zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Mehrjur. maschinelle Ausbringung durch Ladewagen mit Kurzschneitmähwerk und Dosieranlage oder Miststreuer möglich, Schichtstärke max. 5 cm. Im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt ein Mulchschnitt, Schnitthöhe ab 10 cm; ggf. kein Beräumen der Fläche, falls nur geringer Deckungsgrad der Aufwuchsgräser, ab 2. Jahr Übergang zu zweischüriger Mahd mit (1. Schnitt Ende Mai / Anfang Juni; 2. Schnitt Mitte August) mit Trocknung des Mahdguts auf der Fläche und anschließender Begrünung. Saatgut: Es ist zertifiziertes, regionales Saatgut, Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland), Produktionsraum 2 (Norddeutsches Tiefland) mit einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VNW – Regioasatz/ Regio-Zert/Bio-Zertifiziert zu verwenden. Bauliche Anlagen sind unzulässig. Die Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, sind von Bepflanzungen freizuhalten.
- d) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bäume ab einem Stammumfang von 30 cm zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- e) Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme **A1** und **A3** ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme **A2** ist spätestens in der Pflanzperiode vor Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese sind an der Abnahme zu beteiligen. Die Gewährleistungsfrist für die Maßnahmen **A1**, **A2** und **A3** beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr: Fertigstellungsphase, 4 Jahre: Entwicklungsphase) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung.
- f) Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind durch Ansaat und geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln.

- 7. Gestalterische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 BauO LSA)

Einfriedungen durch Zäune sind mit einer Höhe von höchstens 2,0 m zuzüglich Übersteigenschutz zulässig. Der Einsatz von Stacheldraht ist nicht zulässig. Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Dies ist durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Oberkante des Geländes und Unterante der Einfriedung oder durch mindestens 15 cm hohe und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten.

- Nachrichtliche Übernahmen**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hochwasser
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit HQ 200. Bei einem solchen Hochwasserereignis können im gesamten Plangebiet Wasserflächen von bis zu 1,0 m, in einem kleinen Bereich von bis zu 2,0 m erreicht werden.

Bodendenkmal
Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei archäologische Kulturdenkmale (§14 (1) DenkmSchG LSA). Deren genaue Abgrenzung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Bodeneingriffen im Rahmen der o.g. Bauvorhaben im betroffenen Bereich bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können.

Maßnahmen zum Artenschutz

M1 – „Anlage von Brache- oder Blühstreifen“
Als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier vom Vorhaben betroffenen Brutvögeln der Feldlerche sind insgesamt vier Ackerstreifen mit einer Länge von jeweils 100 m und einer Breite von 10 m anzulegen. Es wird für jedes zu kompensierende Revier mindestens ein 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrotze) mit einer Länge von 100 m benötigt (VSW & PN, 2010). Es konnten vier Brutpaare nachgewiesen werden, wovon sich ein Maßnahmenumfang von 0,4 ha ergibt. Die Ersatzhabitate für die Feldlerche in den Sonstigen Sondergebieten Photovoltaik befinden sich in den alle 100 m anzulegenden Brachestreifen (Mindestbreite 12 m), deren genaue Lage dem Bebauungsplan zu entnehmen ist. Für mindestens zwei weitere Brutpaare der Feldlerche lassen sich die Ackerstreifen/Blühstreifen innerhalb des Geltungsbereichs auf einer nordorientiert gelegenen Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Private Grünfläche) zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen anlegen (siehe Karte 4 im Umweltbericht).
Die Streifen sind aus der regulären Bewirtschaftung zu nehmen und entweder einer Selbstbegründung zu überlassen oder mit einem einstandortgerechten (Reposatur für Standort Sand, frisch) zu gestalten. Bei einer Einsaat kann diese als Herbstsaat im August – September oder als Frühjahrsaat bis ca. Mitte April erfolgen. Die Streifen können jeweils ab September eines jeden Jahres umgebrochen und neu angelegt werden. Auch für mehrjährige Ackerstreifen/Blühstreifen wurde anhand zahlreicher Untersuchungen ihr evolutionsförderlicher Wert eindrücklich belegt (KIRMER et al. 2021). Sie sind für mind. 5 Jahre zu erhalten. Ab dem zweiten Jahr sollte ein einmaliger Pflegeschnitt ab Juli in einer Höhe von ca. 15 cm jährlich alternating auf jeweils der Hälfte des Streifens durchgeführt werden. Die Erfolgskontrolle der Maßnahme erfolgt im Rahmen eines 3-jährigen Monitorings, bei der die Besiedlung/Nutzung der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" durch die Feldlerche kontrolliert werden soll. Bei Nachweis von mindestens vier Brutvögeln der Art innerhalb der Sondergebiete kann in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ggf. auf die weitere Pflege der Brachestreifen innerhalb der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingestellt werden. Aufgrund der Lage der Brache-/Blühstreifen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Umsetzung der Maßnahme während der Baumaßnahme.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. bündelnde Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PV-FA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- V2 Baustellenabfälle sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
- V3 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Errichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entsorgende Bodenverdrichtungen, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.
- V4 Zusätzliche Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen, so dass das Niederschlagswasser weiterhin versickern kann und die Veränderungen des Wasserhaushalts so gering wie möglich ausfallen.
- V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z. B. bei Kabelarbeiten ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- V6 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß, entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Bei der Baustellenerrichtung und der Baurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz zu beachten.
- V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.
- V8 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.
- V9 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld ist ein Durchfall für Miesauflager zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schaffung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchlässigkeit für Kleintiere weiterhin gegeben ist (z. B. durch Einsatz eines zusätzlichen temporären Maschendrahtzauns während der Weidenutzung mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände zuzüglich Übersteigenschutz. Der Einsatz von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Pflanzliste

heimische Gehölzarten im Landkreis Stendal

Bäume	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Sträucher	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Sau-Weide	Grau-Weide
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Botanischer Name	Botanischer Name	Botanischer Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogel-Kirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartweige	Salix caprea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Acer pseudoplatanus	Spitz-Ahorn	Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartweige	Salix caprea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Alnus glutinosa	Berg-Ahorn	Pyrus pyrastrae agg.	Wild-Birne	Crataegus laevigata	Zweigfrügliger Weißdorn	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Betula pendula	Schwarz-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Betula pubescens	Sand-Birke	Quercus robur	Stiel-Eiche	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Carpinus betulus	Moor-Birke	Salix alba	Silber-Weide	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Fagus sylvatica	Hainbuche	Salix fragilis	Bruch-Weide	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Fraxinus excelsior	Rot-Buche	Sorbus aucuparia	Eberesche	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Malus sylvestris agg.	Gemeine Esche	Taxus baccata	Gemeine Eibe	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Pinus sylvestris	Winter-Linde	Tilia cordata	Winter-Linde	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Populus nigra	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
Populus tremula	Schwarz-Pappel	Ulmus glabra	Berg-Ulme	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
	Zitter-Pappel	Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea
		Ulmus minor	Feld-Ulme	Crataegus monogyna	Traubenseiche	Salix purpurea	Salix cinerea	Salix purpurea	Salix triandra	Salix viminalis	Salix purpurea



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17. August 2024 im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02. August 2024 zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert worden.

Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Zeit vom 17. März 2025 bis zum 17. April 2025 auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Rathaus der Stadt Tangerhütte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jeder Person Einsicht zur Verfügung gestellt.

Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister
Tangerhütte, den	Bürgermeister	Tangerhütte, den	Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

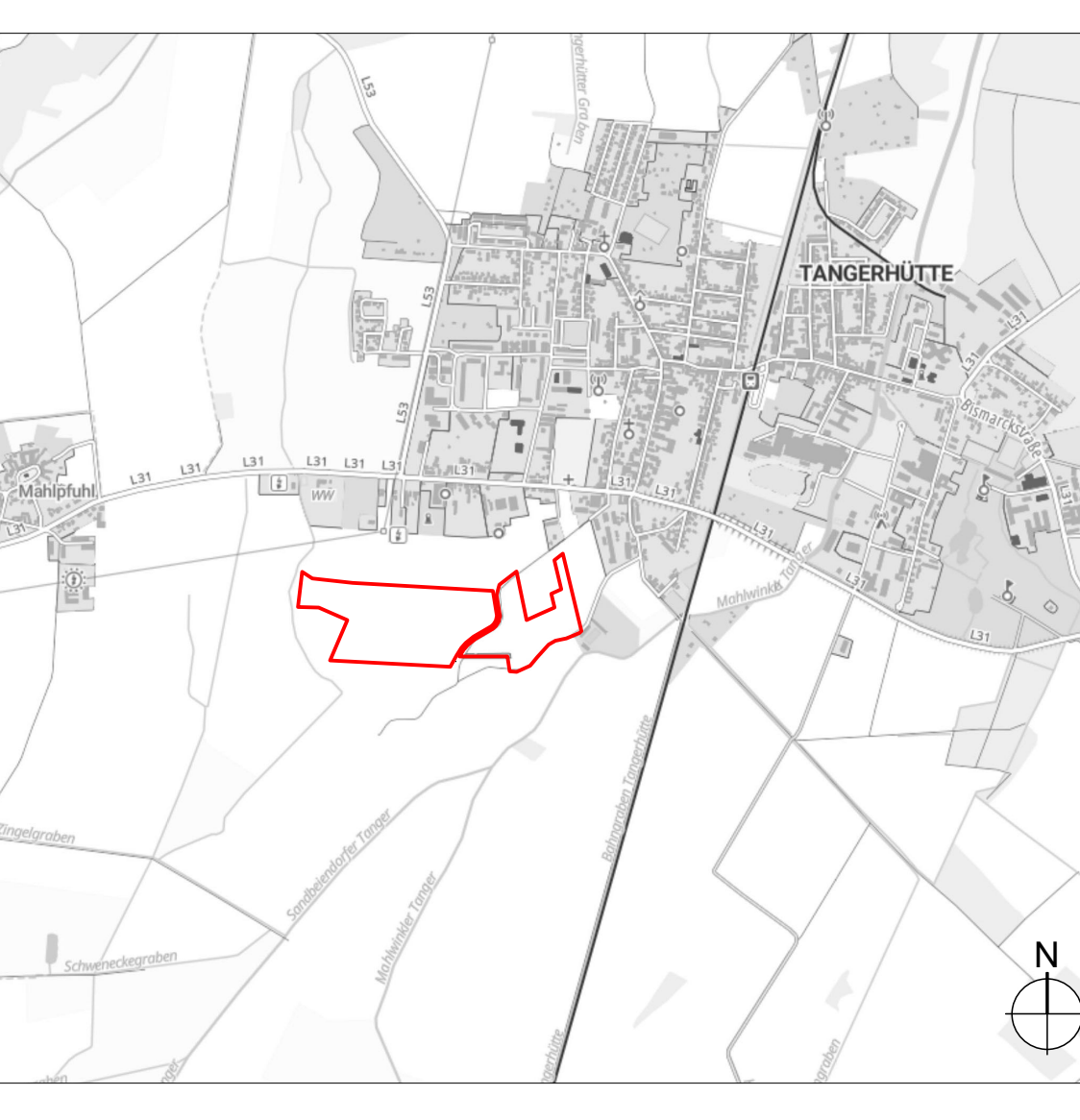
BauNVO - (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV - (Planzieneingetordnung) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthofoto ist eindeutig möglich.

Übersichtskarte Plangebiet (ohne Maßstab)



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg"

Fassung vom 24. August 2026

Planungsträgerin:
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 6
39517 Tangerhütte

Bebauungsplan:
SR Planung - Gesellschaft für
Stadt- und Regionalplanung mbH
Maßdenstraße 9
10777 Berlin